

schieden, und wenn die hier sub 1. bezeichneten Personen als selbstständige mehrere Jahre an einem Orte sich aufhielten, so würden sie doch nicht als Mitglieder der Gemeinde anzusehen, und daher ihnen auch zu den Gemeindebedürfnissen nach §. 93. der Städteordnung keine Beiträge anzufinnen sein, wie dieß bisher, wiewohl nach sehr geringen Sätzen, geschehen sei. Es würde mithin durch dieses Gesetz eine neue Classe von Einwohnern der Städte geschaffen, die weder Bürger noch Schutzverwandte, noch Fremde im Sinne des §. 12. der Städteordnung sein würden, indem sie selbstständig lediglich mehrere Jahre, selbst in der Absicht den bleibenden Wohnsitz an dem Orte nehmen zu wollen, sich daselbst aufhalten könnten. Deshalb glaube er, daß in Hinsicht ihres Verhältnisses zur Gemeinde hier noch eine Bestimmung zu treffen sein möchte.

Der königl. Commissar D. F u n k bemerkt hiergegen: Es frage sich, ob alle in §. 52. sub 1. erwähnten Personen unter die Kategorie der Fremden gerechnet werden könnten. Man könne z. B. nicht annehmen, daß ein Candidat, welcher seinen Erwerb durch Unterrichtsertheilung suche, als Gemeindeglied anzusehen sei, eben so wenig wie ein Tagelöhner, welcher oft keinen fixirten Wohnort habe. Diese, falls sie nicht verheirathet wären, könne man unmöglich zu Entrichtung der communlichen Abgaben anhalten.

Bürgermeister R i t t e r s t ä d t glaubt, daß man hier kaum noch auf diese Frage eingehen könne. Was einen Candidaten anlange, so unterliege es wohl keinem Zweifel, daß nicht der, welcher als Informator in einem Hause fungire, wohl aber der, welcher einer sogenannten schola collecta vorstehe, zu den communlichen Abgaben mit Recht angehalten werden könne; eben so auch ein Tagelöhner, welcher die Vortheile einer Gemeinde genösse, auch zu deren Lasten beitragen müsse, denn sonst müsse man die Bestimmung treffen, daß solche Personen zwar als Einwohner betrachtet würden, nicht aber das Heimathsrecht genössen.

Secretair H a r k hatte zu diesem §. ein Amendement eingebracht, welches folgendes enthält:

1. Zeile 5. und 6 wäre zu setzen: §. 51. unter 1. und 2. statt §. 51. unter 1. 2. und 4.
2. Zeile 9. und 10 wären die Worte: „insofern nicht a) die Einwanderung mit Familie erfolgt“ wegzulassen, und wäre dagegen hinzuzusetzen: b) was die Zeitpächter betrifft, auch dann nicht, wenn sie sich mit ihrem Hausstande und Vermögen an den Ort der Pachtung begeben haben.
3. Zeile 12 flg. wären die Worte: „Wenn jedoch jemand seine Familie zc.“ bis zum Schlusse des Paragraphen wegzulassen.

Erläuterungsweise führt der Antragsteller noch an, daß der 1. und 2. Punct seines Amendements ganz mit seinen, gestern bei §. 51. gethanen Aeußerungen consequent erscheine, da hier von solchen Leuten die Rede sei, welche schon durch den Umstand, daß sie an einem Orte verheirathet wären, das Heimathsrecht an selbigem erlangen sollten. Er halte dafür, daß man wohl am besten thue, wenn man diese Amendements, eben so

wie die gestrigen Beschlüsse in dieser Angelegenheit, bis zu §§. 75. und 87. aussehe.

Nachdem man sich hiermit allgemein einverstanden erklärt, bemerkt der Antragsteller zu dem 2. Theile seines Amendements, welches sich auf die Zeitpächter bezieht, folgendes: Die Zeitpächter seien bisher, auch wenn sie längere Zeit an einem Orte sich aufgehalten hätten, deshalb doch nicht in demselben einheimisch geworden; dieß sei nicht mehr als billig, da ihr Aufenthalt gewöhnlich nur ein temporärer sei, indem sie, falls ihnen ein Pacht unter billigeren Bedingungen angeboten würde, als der bereits übernommene, denselben verließen, und den ihnen mehr Gewinn bietenden suchten. Wenn er gegen die fast gleichen dießfalligen Bestimmungen bei §. 11. nichts erwähnt habe, so sei die Motive keine andere gewesen, als daß er gegen die, mit andern Staaten abgeschlossenen, Verträge nichts habe erinnern wollen. Hier sei dieß aber nicht der Fall, und halte er deshalb andere Bestimmungen für nothwendig.

Der königl. Commissar D. G ü n t h e r bemerkt hiergegen: Es verstehe sich von selbst, daß Zeitpächter, so lange sie nicht das Wohnsitzrecht an einem Orte erlangt hätten, den Bestimmungen des §. 54. mit unterworfen wären; man könne sie dadurch unter eine geregelte Controlle stellen, und dieß werde der Gemeinde mehr zum Vortheil als zum Nachtheil gereichen.

Bürgermeister R i t t e r s t ä d t: Nach erfolgter unveränderter Annahme des §. 11. werde sich der vorliegende §. nicht mehr mit selbigem vereinigen lassen. Durch das Harzische Amendement stelle man aber die Inländer schlechter als die Ausländer.

Secretair H a r k entgegnet: daß ja zur Ausweisung eines Ausländers aus einem Orte die Gemeinde vielerlei Mittel besitze, welche sich gegen Inländer nicht anwenden ließen.

v. P o l e n z macht aufmerksam, mit welchem Risiko die Aufnahme eines Pächters in die Gemeinde verbunden sei, indem man, wenn er sich auch über sein augenblicklich ausreichendes Vermögen ausgewiesen, doch nicht für dessen gleichmäßiges Fortbestehen bürgen könne. Er stimme demnach für das Harzische Amendement.

Nachdem hierauf der vom Secretair H a r k beantragte Zusatz, die Zeitpächter anlangend, ausreichende Unterstützung gefunden, erklärte man sich auch einstimmig für dessen Annahme.

Zur Erläuterung des 3. Punctes seines Amendements führt Secretair H a r k an: Er finde es höchst ungerecht und drückend für eine Gemeinde, in deren Mitte sich die Familie eines Mannes befände, welcher an einem andern Orte seinem Verdienste nachgehe, diesen Mann als ein Gemeindeglied anerkennen zu müssen.

Diesem entgegnet der königl. Commissar D. F u n k: Der Gemeinde könne man dadurch keine Ungerechtigkeit zufügen, wenn man ihr die Aufnahme eines Mannes zumuthe, dessen Familie im Orte, er selbst aber an einem dritten Orte sich aufhalte, da er ja dadurch, daß er seine Familie daselbst einmiete und einen Wohnsitz daselbst begründen wolle, auch den im §. 54. enthaltenen Bestimmungen nachzukommen verbunden sei, wi-